

**Ausgabe Nr. 5/1999
vom 20.5.1999**

**Verwaltungskostenbeitrag
der Studierenden und dessen
Auswirkungen auf die
Immatrikulationsordnung**

Verkündungsblatt gem. § 80 (6) NHG

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4, Tel. (0541) 969-4676

Neuer Graben/Schloß, 49069 Osnabrück

INHALT

	Seite
1. Änderung der §§ 34 und 81 NHG	3
2. Runderlaß des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) vom 28.1.1999	4
3. Änderung der Immatrikulationsordnung	5
4. Ausnahmeregelung für ausländische Studierende	6 - 7

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

53. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 28. Januar 1999

Nummer 2

INHALT

Tag		Seite
21. 1. 1999	Haushaltsbegleitgesetz 1999	10
	64000 11, 21130 03, 21130 04, 22410 01, 22410 08, 22410 08 04, 28200 03, 28200 11, 21141 01, 83000 01, 32210 02, 22430 04, 20411 01, 11110 03, 11120 01, 20441 06, 20441 00 02, 64000 03, 21130 03 01, 21130 03 02	

Artikel 11

Anderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 24. März 1998 (Nds. GVBl. S. 300) wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Studentenwerksbeiträge“ die Worte „oder des Verwaltungskostenbeitrages (§ 81 Abs. 2)“ eingefügt.
2. § 81 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Entgelte“ ein Komma und das Wort „Verwaltungskostenbeitrag“ angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Hochschulen erheben für das Land von den Studierenden für jedes Semester einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 100 Deutsche Mark. Hiervon ausgenommen sind ausländische Studierende, die aufgrund eines zwischenstaatlichen oder internationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft immatrikuliert werden, soweit Gegenseitigkeit besteht, sowie ausländische Studierende im Rahmen von Förderungsprogrammen, die ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden.“ § 46 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.“

Artikel 22

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung von 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 am 1. August 1999, Artikel 9 Nr. 2 hinsichtlich des § 2 Abs. 1 Satz 2 am 1. Juli 2002 sowie Artikel 10 und die Bestimmungen über die Fürsorge im Krankheitsfall (Artikel 14 bis 17 mit Ausnahme von Artikel 14 Nr. 3 und Artikel 17 Nr. 2) am 1. Februar 1999 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Juli 1999 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) vom 24. März 1993 (Nds. GVBl. S. 82),
2. die Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) vom 11. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 521).

Hannover, den 21. Januar 1999

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Rolf Wernstedt

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Cernard Glogowski

**Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrages
von den Studierenden; Anordnung
gemäß § 81 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 46 Abs. 2 Satz 3 NHG
sowie Vereinfachung des Verfahrens**

RdErl. d. MWK v. 28. 1. 1999 — 21.3-05301-5 —

— VORIS 22210 02 00 00 053 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. vom 23. 7. 1998 (Nds. MBl. S. 1095)

1. Gemäß § 81 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 46 Abs. 2 Satz 3 NHG i. d. F. vom 24. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 300), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. 1. 1999 (Nds. GVBl. S. 10), wird hiermit angeordnet, dass die Hochschulen die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages für das jeweilige Semester abhängig machen.

2. Um die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages zu vereinfachen, wird ferner im Einvernehmen mit dem MF, das eine Ausnahme gemäß § 70 Satz 2 LHO zugelassen hat, bestimmt, dass der Verwaltungskostenbeitrag zusammen mit den Beiträgen für die Studentenschaften und Studentenwerke erhoben wird. Das Verfahren der Erhebung richtet sich nach den Nrn. 2.1 bis 2.6 des Bezugserlasses mit der Maßgabe, dass die Verwaltungskostenbeiträge an die zuständige Landeskasse abzuführen sind.

An die
Hochschulen

Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück vom 15.1.1992 (Nds. MBl. 1992, Seite 1006 und AMBl. 1992, Heft 3, Seite 21)

Beschluß des Senats vom 19.05.1999

1.) In § 2 Abs. 4 erhält die Ziffer 10 folgende Fassung:

- „ 10. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie des Verwaltungskostenbeitrages.“

2.) In § 7 Abs. 2 erhält die Ziffer 2 folgende Fassung:

- „ 2. Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie des Verwaltungskostenbeitrages.“

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt mit Wirkung ab dem Sommersemester 1999 in Kraft.



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Hochschulen gemäß Verteiler MWK
Ifd. Nrn. 1 - 21

Universität Osnabrück
19. April 1999
Eingang Poststelle

Nachrichtlich:

Staatliches Rechnungsprüfungsamt
Braunschweig
Ludwig-Winter-Str. 1
38120 Braunschweig

Bearbeitet von
Herrn Schmidt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
21.3 - 05301-5

Durchwahl (0511) 120-
2492

Hannover
13.04.1999

Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrages von den Studierenden an den niedersächsischen Hochschulen gemäß § 81 Abs. 2 NHG;

hier: Ausnahmeregelung für ausländische Studierende

Nach § 81 Abs. 2 Satz 2 NHG sind von der Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages ausgenommen ausländische Studierende, die auf Grund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft immatrikuliert werden, soweit Gegenseitigkeit besteht, sowie ausländische Studierende im Rahmen von Förderungsprogrammen, die ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden.

Hierzu gebe ich folgenden Hinweis:

Auf Grund zwischenstaatlicher oder übernationaler Abkommen und von Förderprogrammen des Bundes und der Länder sind von der Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages ausgenommen ausländische Studierende, die

- im Rahmen der EU-Förderprogramme SOKRATES, LEONARDO, TEMPUS, IHP (letzteres für den Fall, dass der Teilnehmer den Status eines Stipendiaten hat) an der Hochschule immatrikuliert sind,

ra9d0702

Dienstgebäude
Leibnizufer 9
Hannover
Stadtbahn:
Linie 10, Clevertor

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telex
9 234 140 nl d

Telefax
(05 11) 1 20-28 01
Presse:
(05 11) 1 20-26 01

Paketanschrift
Leibnizufer 9
30169 Hannover

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 25 001 567 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)
Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

- ein Stipendium aus Förderprogrammen erhalten, die ausschließlich oder überwiegend vom Bund oder von den Ländern finanziert werden (z.B. Stipendien des DAAD, Stipendien anderer Organisationen, soweit diese an der Durchführung der Förderprogramme durch Bereitstellung öffentlicher Mittel beteiligt werden),
- zugleich als Doktoranden ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten (z.B. Stipendien nach dem GradFöG, Stipendien im Rahmen von Graduiertenkollegs).

In Partnerschaftsverträgen, die Niedersachsen mit Regionen anderer Länder abgeschlossen hat, ist eine Abgabenbefreiung für Studierende nicht geregelt. Dort wird nur allgemein die Verstärkung und Intensivierung der Partnerschaftsbeziehungen auch im wissenschaftlichen Bereich angesprochen. Insoweit kann eine Befreiung von der Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages aus diesen Vereinbarungen nicht abgeleitet werden.

Im Auftrage
Valentien



Beglaubigt:

Rasch
Angestellte